
R a h m e n v e r e i n b a r u n g

zwischen

dem *LandesSportBund* Niedersachsen e. V.

und

dem Niedersächsischen Kultusministerium

zur

Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen

Vorbemerkung

Der Bildungsauftrag der Schule ist in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes umfassend beschrieben; er bezieht sich auf alle Bereiche von Unterricht und Erziehung und ergänzt und unterstützt das elterliche Erziehungsrecht. Schülerinnen und Schüler sollen „zunehmend selbstständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiter zu entwickeln“. Dazu soll die Schule Lehrerinnen und Lehrern wie Schülerinnen und Schülern „den Erfahrungsraum und die Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind“.

In gleicher Weise ist in § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit festgelegt.

Ganztagsschulen mit ihren zusätzlichen Bildungs-, Förder- und Freizeitangeboten sind besonders auf diese Ziele ausgerichtet und durch einen erweiterten Zeitrahmen und entsprechende räumliche und sächliche Ausstattung auch hierfür geeignet. Sie können ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag besser gerecht werden, wenn sie außer mit den Eltern und Erziehungsberechtigten insbesondere mit außerschulischen Partnern in ihrem Umfeld zusammenarbeiten.

Außerschulische Träger und Veranstalter von Bildungs- und Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche erreichen andererseits bei einer Zusammenarbeit mit der Schule mehr junge Menschen und eröffnen ihnen leichter den Zugang zu Gruppen, in denen sie ihre Fähigkeiten und Interessen weiter entwickeln können.

Bei der Entwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts einer Ganztagsschule wie bei der Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten sollen deshalb neben den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern auch außerschulische Partner einbezogen werden.

Das Niedersächsische Kultusministerium und der *LandesSportBund* Niedersachsen e.V. stimmen darin überein, dass zu den unterrichtsergänzenden Angeboten, die eine Ganztagsschule für ihre Schülerinnen und Schüler vorsieht, in der Regel solche aus dem Bereich Bewegung, Spiel und Sport gehören sollten.

Sie schließen diese Vereinbarung, um die Zusammenarbeit von öffentlichen Ganztagsschulen mit örtlichen Einrichtungen des Partners beim Angebot und der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten zu erleichtern und zu intensivieren.

§ 1

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

Durch die Ergänzung des Sportpflichtunterrichts wird ein möglichst tägliches Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot angestrebt, das die motorische, sensorische, emotionale, soziale, gesundheitliche und nicht zuletzt die kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ganzheitlich und nachhaltig fördert und zu erhöhter Leistungsfähigkeit führt.

Die ergänzenden Angebote durch Sportfachkräfte aus Vereinen und Verbänden können sowohl breiten- und freizeitsportlich als auch leistungssportlich orientiert sein. Sie sollten in Auswahl und Organisation die Schülerinnen und Schüler beteiligen.

Das Kultusministerium des Landes Niedersachsen und der *LandesSportBund* Niedersachsen sind daher bemüht, die Angebote im außerunterrichtlichen Bereich von Schule durch Angebote für Bewegung, Spiel und Sport zu ergänzen. Schulen und Sportvereine haben ein gemeinsames pädagogisches Interesse: Junge Menschen sollen motiviert werden, lebenslang Sport zu treiben.

§ 2

Kooperationsvereinbarung

(1) Ganztagschulen und örtliche Sportvereine sollen ihre Zusammenarbeit langfristig vereinbaren und bei der Planung ihrer eigenen Arbeitsbereiche Möglichkeiten einer verbesserten Kooperation berücksichtigen. Mit mehreren Ganztagschulen eines Schulstandorts sollte eine gemeinsame Vereinbarung getroffen werden.

Verträge über die Durchführung der außerunterrichtlichen Sportangebote sollten insbesondere mit den Vereinen des *LandesSportBundes* Niedersachsen abgeschlossen werden, die durch regelmäßige Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für einen hohen Qualitätsstandard sorgen.

(2) Die Vereinbarung sollte insbesondere umfassen:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,
- Information über Personalmaßnahmen und Berücksichtigung der Kooperationsvorhaben bei veränderten Aufgabenzuweisungen,
- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen,
- Einbeziehung in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Partners, sofern solche Veranstaltungen nicht gemeinsam geplant und durchgeführt werden können.

§ 3

Gegenseitige Information und regionale Ansprechpartner

(1) Das Niedersächsische Kultusministerium und der *LandesSportBund* Niedersachsen werden sich frühzeitig über zu erwartende Veränderungen insbesondere bei den Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit an den Ganztagschulen informieren.

(2) Vertreterinnen und Vertreter des *LandesSportBundes* Niedersachsen und des Niedersächsischen Kultusministeriums werden zu Besprechungen eingeladen, die sich mit den außerunterrichtlichen Sportangeboten der Ganztagschulen befassen.

(3) Die Fachberater auf schulischer Ebene, die Geschäftsstellen der Kreis- und Stadtsportbünde und die Landesfachverbände sind Ansprechpartner, die eine Kooperation in der Region vermitteln können. Entsprechende Informationen und Hinweise werden in Veröffentlichungen des Kultusministeriums aufgenommen.

§ 4

Qualitätssicherung und Evaluation, Fort- und Weiterbildung

(1) Beide Partner legen Wert auf anspruchsvoll gestaltete Angebote, die dem Bildungsauftrag entsprechen und von den Schülerinnen und Schülern nachgefragt werden.

(2) Sie werden deshalb eigene und gemeinsame Qualitätssicherungs- und Evaluationsmaßnahmen vorsehen und sich gegenseitig dabei unterstützen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sollen, sofern sie nicht für Lehrkräfte und außerschulische Fachkräfte gemeinsam geplant sind, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Partners geöffnet werden.

(3) Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit an Kursen mitwirken, bei denen außerschulische Fachkräfte auf den Einsatz bei ganztagspezifischen Angeboten vorbereitet werden.

§ 5

Hinweise zum Personaleinsatz und zur Vertragsgestaltung

(1) Bezüglich des Einsatzes von Fachkräften, die im Rahmen von Kooperationsverträgen tätig sind, gelten die "Regelungen zum Einsatz von außerschulischen Fachkräften" (Anlage 1) als Rahmenvorgabe. Personen, die außerunterrichtliche Angebote an Ganztagschulen durchführen, wirken an Schulveranstaltungen mit und fallen unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Für den Bereich des *LandesSportBundes* Niedersachsen sind die anliegend aufgeführten Hinweise zu beachten (Anlage 2).

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird erstmals nach Ablauf eines Jahres auf Einladung durch das Kultusministerium und anschließend regelmäßig in zu vereinbarenden Abständen stattfinden.

Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung in direkten Gesprächen zeitnah behandelt.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer von zwei Schuljahren, beginnend mit dem Schuljahr 2004/2005. Sie kann jederzeit einvernehmlich um Einzelbestimmungen ergänzt oder verändert werden. Die Geltung verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, sofern nicht einer der Partner mit einer Frist von einem halben Jahr vor Ablauf des zweiten Geltungsjahres widerspricht.

Hannover, den 2. November 2004

Bernd Busemann
Niedersächsischer Kultusminister

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach
Präsident des *LandesSportBundes*
Niedersachsen e. V.

LandesSportBund Niedersachsen

Hinweise zum Einsatz von Sportfachkräften aus Vereinen und Verbänden im Rahmen von außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen

Die Leiterin bzw. der Leiter der Kooperationsgruppe muss eine gültige ÜL-/FÜL- bzw. Trainer- oder Trainerin-Lizenz des DSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist. Die entsprechende Lizenz, die spätestens alle vier Jahre zu aktualisieren ist, wird der Schulleitung vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt.

Bei der Auswahl der Sportfachkräfte aus Vereinen und Verbänden und der Höhe ihrer Honorierung sollen Schulen diese Lizenzstufen beachten.

Vereine und eingesetzte Fachkräfte beachten in den vor Ort mit der Schule abgeschlossenen Verträgen zur Zusammenarbeit die steuerlichen Regelungen.

Die Honorierung der Fachkräfte kann nicht zusätzlich über das Aktionsprogramm „Schule und Sportverein“ erfolgen, sofern die Schule einen Ganztagszuschlag an Lehrerstunden erhält und teilweise zu einem Budget umwandeln kann.

In einem Kooperationsvertrag sollen Schule und Verein vor Ort Vereinbarungen über Vertretungsregelungen selbst treffen.

Übungsleiter/-innen, die über ihren Verein in der Schule zum Einsatz kommen, sind grundsätzlich über die Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie über die ARAG Sportversicherung während ihrer Tätigkeit an der Schule versichert. Dieser Vertragsschutz gilt nicht für Übungsleiter/-innen, die direkt Verträge mit der Schule abgeschlossen haben.